

den Gang der Ernte und Herbstbestellung für ein zehntägiges einwandfreies, pünktliches Berichtswesen zu sorgen.

§ 20

(1) Wettbewerbe, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und anderen Massenorganisationen zwischen den bäuerlichen Betrieben, Gemeinden und Kreisen organisiert werden, sollten sich nicht nur auf die vorfristige Ablieferung allein, sondern gleichzeitig auf die Durchführung der Schäl- furche, den Zwischenfruchtbau und die Herbstbestel- lung gemeinsam erstrecken.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat den Ländern aus der Regierungsreserve insgesamt 400 000,— DM zur Prämierung bereitzustellen. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Mi- nisterium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Landesregierungen der Deutschen Demo- kratischen Republik haben Wettbewerbe durch Stiftungen von Wanderfahnen, Wander- und Ehren- preisen zu fördern.

§ 21

Das Amt für Information hat die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter auf eine gute Vorbereitung sowie eine sachgemäße, möglichst verlustlose Einbringung der Ernte und eine vorbildliche Herbstbestellung hinzuweisen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver- kündigung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grötewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Planung *
Rau
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Verordnung

zur Berechnung von Planstellen für den Lehrer- bedarf an Grund-, Ober- und Berufsschulen.

Vom 8. Juni 1950

Im Zuge der kulturellen Fortentwicklung der Be- rufsschulbildung und des fortschrittlichen Ausbaues der allgemeinbildenden Schulen sind die in der Ver- ordnung vom 24. November 1948 zur Senkung der

Personalkosten (ZVOB1. S. 545) angeführten Meß- zahlen für Grund-, Ober- und Berufsschullehrer nicht mehr tragbar. Es wird deshalb folgendes be- stimmt:

§ 1

(1) Bei der Berechnung von Planstellen für die Lehrkräfte sind die genehmigten Stundentafeln und folgende Höchsthäufigkeiten zugrunde zu legen:

- a) für Grundschulen
eine Häufigkeit von 35 bis 40 Schülern,
- b) für Oberschulen
eine Häufigkeit von 20 bis 25 Schülern,
- c) für Berufsschulen
eine Meßzahl von 65 Schülern,
- d) für Betriebsberufsschulen
eine Meßzahl von 55 Schülern.

(2) Wenn in einzelnen Fällen Klassen diese Durch- schnittshäufigkeit um 50% überschreiten, sind sie zu teilen. Eine Zusammenlegung von Klassen, die we- sentlich unter den festgesetzten Höchsthäufigkeiten bleiben, darf erst erfolgen, nachdem unter Berück- sichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durch das zuständige Volksbildungsministerium oder die Fachministerien darüber entschieden worden ist.

(3) Bei Festsetzung der Haushaltsmittel ist die fest- gelegte Gesamtzahl der Lehrerplanstellen um die Zahl der Stellen zu mindern, die im Laufe des Haus- haltsjahres durch Nachwuchskräfte nicht besetzt, werden können.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 24. November 1948 zur Senkung der Personalkosten (ZVOB1. S. 545) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grötewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Preisverordnung Nr. 55.

Verordnung über die Abänderung der Preisver- ordnung Nr. 31 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks.

Vom 8. Juni 1950

§ 1

An die Stelle der in der Anlage zum § 1 der Preisver- ordnung Nr. 31 vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 21) fest- gesetzten Preise treten die in der Anlage zur vor- liegenden Preisverordnung aufgeführten Preise.